

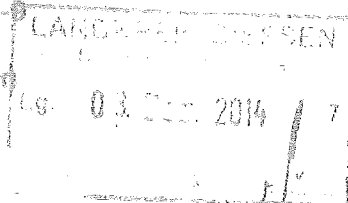
Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100651 · 35335 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

Riversplatz 1-8

35394 Gießen



Geschäftszeichen: I 13 – 33 102 (07)

Bearbeiter/-in: Frau Peter

Telefon: 0641 303-2165

Telefax: 0641 303-2166

E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.11.2014

Datum: 1. Dezember 2014

ZAUG Recycling GmbH (ZR)
hier: Entscheidung zur Kapitalerhöhung

Ihre Anfrage per Email vom 17.11.2014 sowie gemeinsames Gespräch am 15.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Oßwald,

unter Bezugnahme auf unser o.g. Gespräch teilten Sie mit Email vom 17.11.2014 mit, dass der Mitgesellschafter der ZAUG Recycling GmbH, die REMONDIS GmbH & Co.KG, anstelle der bisher von Ihnen favorisierten vollwertigen Kapitalerhöhung eine eigenkapitalersetzende Maßnahme in Form eines (verzinsten) Gesellschafterdarlehens mit vereinbartem Rangrücktritt bevorzugen würde. Ihr Beteiligungscontrolling habe sich dieser Auffassung angeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitten Sie um Prüfung, ob im Falle der Entscheidung für ein derartiges Gesellschafterdarlehen eine Genehmigungspflicht bestünde. Diese Pflicht ergibt sich aus § 104 Abs. 3 HGO, da es sich bei dem in Rede stehendem Darlehen um ein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Die beabsichtigte Vereinbarung über den Rangrücktritt würde für den Landkreis Gießen zwar nicht den Verzicht auf die dem Darlehensvertrag zugrundeliegende Forderung bedeuten; gleichwohl würde die Werthaltigkeit der Forderung negativ verändert. Da es sich in diesem Fall nicht um die Bestellung von Sicherheiten oder die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen handelt, ist im vorliegenden Fall § 104 Abs. 3 HGO als Genehmigungstatbestand einschlägig. Demnach gilt Abs. 2 sinngemäß für all jene Rechtsgeschäfte, die den in Abs. 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen.

Nach Schnsieder/Dreßler/Lüll, Kommentar zur HGO Erl. § 104 S. 13 handelt es sich bei den Rechtsgeschäften nach Abs. 2 um solche, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können. Der Verzicht auf Si-

35394 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2167
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Friedenbrunnstein:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



cherheiten durch Rangrücktritt mit dem Ziel, dem Dritten einen bilanziellen Vorteil zu verschaffen, erfüllt ebenfalls den Tatbestand eines Einstehens für die Schulden eines Dritten (hier durch Rechteverzicht zugunsten weiterer Gläubiger).

Das Rechtsgeschäft unterliegt demzufolge auch dem Genehmigungsvorbehalt nach § 104 Abs. 2 S. 2 HGO.

Gemäß der Ihrer o.a. Email beigefügten Beschlussvorlage an den Kreistag soll einer Kapitalerhöhung der Firma ZAUG Recycling GmbH in einer Gesamthöhe von bis zu 1.000.000 € zugestimmt werden, was einem maximalen Anteil für den Landkreis Gießen analog seiner Geschäftsanteile von maximal 574.000 € entspricht. Dabei soll jedoch in der Neufassung der Beschlussvorlage der neutrale Begriff „Kapitalzuführung“ verwendet werden, um in der Umsetzung alle Optionen offen zu halten. Im Falle der Entscheidung für das Gesellschafterdarlehen ist bei dieser Ausleihung von einer Investition im Sinne des § 58 Nr. 18 GemHVO auszugehen. Eine solche liegt vor, wenn ein längerfristiges Forderungsdarlehen an ein verbundenes Unternehmen gewährt wird, sodass sich das Anlagevermögen gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1.3.2 GemHVO mehrt. Damit wäre die Darlehensgewährung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 HGO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 27 GemHVO im Finanzhaushalt als Investition in das Finanzanlagevermögen zu veranschlagen und mittels Investitionskrediten nach § 103 Abs. 1 HGO zu finanzieren. Hierzu wurde in unserem gemeinsamen Gespräch am 15.10.2014 auf das mögliche Erfordernis einer Nachtragssatzung gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO hingewiesen.

Meine ebenfalls in vorgenanntem Gespräch dargelegten Hinweise bezüglich der Auswirkungen auf den Schutzschirmvertrag sowie des EU-Beihilferechts bestehen auch im Falle eines Gesellschafterdarlehens fort.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Witteck
Regierungspräsident